

Die Geringfügigkeit der Verfehlungen bedeutet nicht, daß sie in ihrer Gesamtheit etwa unbedeutend wären. Ihre relativ große Zahl, namentlich der Eigentumsverfehlungen und Beleidigungen, erfordert, den Verfehlungen - wie den Straftaten -, ihrer Vorbeugung und Bekämpfung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Trotz ihrer Geringfügigkeit als Einzelhandlung sind sie geeignet, spürbare Störungen im sozialistischen Gemeinschaftsleben zu verursachen. So können sie die Entwicklung eines Kollektivs behindern oder Mißtrauen und Unsicherheit hervorrufen.

Die im Strafgesetzbuch und in der 1. DVO zum EGStGB/StPO enthaltene Verantwortlichkeitsregelung für Verfehlungen ist wichtig für die Bestimmung der unteren Grenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und damit für die Abgrenzung zwischen Strafrecht und anderen Rechtszweigen sowie zwischen strafrechtlicher und anderen Arten der rechtlichen Verantwortlichkeit.

Mit der gesetzlichen Bestimmung der Verfehlungen, der gegen sie anzuwendenden rechtlichen Maßnahmen und der für ihre Verfolgung zuständigen Organe wird zugleich eine strikte Ordnung für die einheitliche Verfolgung dieser Rechtsverletzungen angestrebt. Damit wurde eine dem Charakter dieser Rechtsverletzungen angemessene Form der rechtlichen Verantwortlichkeit gefunden, was zur Erhöhung der Rechtssicherheit beiträgt.

Verfehlungen sind Rechtsverletzungen, nicht bloße Moralverstöße. Paragraph 4 Absatz 1 StGB bezeichnet die Verfehlung daher auch als Verletzung rechtlich geschützter Interessen. Verfehlungen richten sich also gegen konkrete, in Rechtsform ergangene Verhaltensforderungen. Sie begründen daher auch rechtliche Verantwortlichkeit.

Verfehlungen enthalten Merkmale von Rechtsverletzungen verschiedenster Art (zum Beispiel von Zivil- oder Arbeitsrechtsverstößen und von Vergehen), ohne sich mit einer bestimmten Art von ihnen restlos zu decken. Sie sind eine echte Übergangserscheinung zwischen Straftat und Nichtstraftat und haben eine enge Berührung zur Kriminalität, weil sie deren unmittelbares Vorfeld bilden. Das ist auch der Grund dafür, daß wichtige Probleme der Verfolgung von Verfehlungen im Strafgesetzbuch normiert werden.

Die Verantwortlichkeit für Verfehlungen ist keine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Die

dafür vorgesehenen Maßnahmen, wie Strafverfügungen der Deutschen Volkspolizei und Disziplinarmaßnahmen der entsprechenden Leiter, die Verhängung von Geldbußen von dazu ermächtigten Leitern von Einrichtungen des sozialistischen Einzelhandels, aber auch die Ahndung durch ein gesellschaftliches Gericht, sind keine strafrechtlichen Maßnahmen.

Verfehlungen sind nur solche Handlungen, die in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen *ausdrücklich als Verfehlung gekennzeichnet sind*. Die Verantwortlichkeit für eine Verfehlung setzt stets die Verletzung eines konkreten gesetzlichen Verfehlungstatbestandes voraus. Daher sind § 4 Absatz 1 StGB und § 1 Absatz 1 der 1. DVO zum EGStGB/StPO keine Generalklausel und bilden für sich allein noch keine rechtliche Grundlage der Verantwortlichkeit.

Das StGB regelt die Verantwortlichkeit für folgende Arten von Verfehlungen:

- Hausfriedensbruch gegen Bürger (§ 134 Abs. 1 StGB);
- Beleidigung und Verleumdung (§§ 137-139 StGB);
- Verfehlung zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 160 StGB);
- Verfehlung zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums (§ 179 StGB).

Außer diesen gibt es gegenwärtig keine Verfehlungstatbestände. Die genannten Tatbestände betreffen und erfassen ausschließlich vorsätzliche Handlungen. Es gibt also keine fahrlässigen Verfehlungen.

Die *Verfehlungen zum Nachteil sozialistischen und persönlichen bzw. privaten Eigentums* (vgl. §§ 160, 179 StGB) stellen die größte, praktisch bedeutsamste Gruppe von Verfehlungen dar. Sie umfassen von der Begehungsweise her nicht alle möglichen Eigentumsdelikte, sondern nur die in der Form eines Diebstahls und Betrugs. Andere Eigentumsdelikte (Sachbeschädigung, Untreue) können keine Verfehlungen sein.

Die in den §§ 160 bzw. 179 StGB genannten Begriffe „Diebstahl“ und „Betrug“ werden durch die Tatbestände der §§ 158, 159 bzw. 177, 178 StGB definiert. Da die §§ 158, 159, 177, 178 StGB (jeweils in Abs. 2) auch den versuchten Diebstahl bzw. Betrug unter strafrechtliche Verantwortlichkeit stellen, ist auch die versuchte Verletzung der §§ 160, 179 StGB eine Eigentumsverfehlung. Dies ergibt sich aus § 4 Absatz 2 StGB.

Die Tatbestände der Eigentumsverfehlungen wurden durch § 1 Absatz 2 der 1. DVO zum